

**Zulassungsordnung
für die Bachelor Fern-Studiengänge**

Betriebswirtschaft
Business Administration
Finanzmanagement
Marken- & Modemanagement
Marketing & Kommunikation
Wirtschaftspsychologie

vom 20.6.2023

Inhalt

Allgemeines	3
§ 1 Zulassungszahl und Zulassungstermin	3
§ 2 Zulassungsausschuss	3
§ 3 Härtefälle.....	3
§ 4 Einzureichende Bewerbungsunterlagen	3
§ 5 Nachweis über die Qualifikation in der Unterrichtssprache	4
§ 6 Auswahlverfahren	5
§ 7 Berufsqualifikationen – Zugangs- und Einstufungsprüfung	6
§ 8 Zuteilung von Studienplätzen.....	6
§ 9 Kosten	7
§ 10 Datenschutz	7

Allgemeines

§ 1 Zulassungszahl und Zulassungstermin

Das Präsidium der ISM setzt die **Anzahl an Bachelor Studienplätzen** für das Fernstudium pro Semester anhand der verfügbaren Ressourcen (z. B. Hochschullehrende) sowie dem Angebot an weiteren Studiengängen im Rahmen der Semesterplanung fest. Die Anzahl wird drei Monate vor Semesterbeginn zu Beginn der Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 2 Zulassungsausschuss

Es wird ein **Zulassungsausschuss für die Fern-Studiengänge** gebildet. Der Zulassungsausschuss setzt sich aus der Fernstudien-Leitung, den Studiengangsleitenden sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Verwaltung zusammen. Der Zulassungsausschuss kann für die Erledigung seiner administrativen Aufgaben eine Vertretung bestimmen.

§ 3 Härtefälle

Zur Sicherstellung der **Chancengleichheit behinderter Bewerberinnen und Bewerber** (im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX) werden vorab fünf Prozent der Studienplätze behinderten Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vorbehalten. Anerkannte Härtefälle sind dieser Quote vorrangig anzurechnen. Härtefälle, die auf Grund einer bereits ausgeschöpften Härtefallquote eines Studiengangs nicht berücksichtigt werden konnten, sollen darüber hinaus für den betreffenden Studiengang zugelassen werden, sofern die zusätzliche Härtefallzulassung die Gesamtzahl der Härtefallplätze aller Studiengänge an der Hochschule nicht übersteigt. Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

Daneben sollen Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung bei gleicher Qualifikation in dem Auswahlverfahren der Hochschule bevorzugt zugelassen werden.

§ 4 Einzureichende Bewerbungsunterlagen

Für die Aufnahme des Studiums ist

- die **allgemeine Hochschulreife** oder **Fachhochschulreife** oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung,
- ein Nachweis über die **Qualifikation in der Unterrichtssprache** erforderlich. Für **deutschsprachige Studiengänge** müssen Bewerberinnen und Bewerber über mindestens Deutschkenntnisse auf B2 Niveau verfügen (siehe § 5). Für englischsprachige Studiengänge müssen Bewerberinnen und Bewerber über Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 verfügen (siehe § 5).

Bewerberinnen und Bewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung erworben

haben und/oder über eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung verfügen (entsprechend der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung), müssen eine Einstufungsprüfung absolvieren (siehe § 7).

Für die Bewerbung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- ausgefülltes Online-**Bewerbungsformular**
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der „**Allgemeinen Hochschulreife**“ oder der „**Fachhochschulreife**“ bzw. eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als „gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung“¹; sollten diese noch nicht vorliegen, kann auch eine Kopie des letzten Zwischenzeugnisses vorläufig eingereicht werden

Außerdem muss die Bewerberin oder der Bewerber an einem Auswahlverfahren teilnehmen, das der Studienberatung dient. Es besteht aus einem Online-Eignungstest sowie aus einem Aufnahmegespräch (§ 6).

Bewerberinnen und Bewerbern von anderen Hochschulen oder gleichwertigen Institutionen, die ihr **Studium an der ISM fortsetzen** möchten, wird die Weiterführung ihres Studiums durch die Anerkennung entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht.

Dazu wird nach der Zulassung ein Antrag auf Anrechnung und ggf. Einstufung eingereicht. Über die Anerkennung der Leistungen sowie die Semester-Einstufung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 5 Nachweis über die Qualifikation in der Unterrichtssprache

Die Leistungseinstufung der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem **Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)**.

Eine Zulassung zu den **deutschsprachigen Studiengängen**² kann nur dann erfolgen, wenn ein Nachweis über Kenntnisse der **deutschen Sprache** auf dem Niveau B2 (GER) erbracht wurde. Dies erfolgt beispielsweise durch:

- eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung, welche in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und der Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag.
- einen deutschsprachigen Hochschulabschluss, der in einem Staat oder einer Region mit offizieller Amtssprache Deutsch absolviert wurde und dem Deutsch als Unterrichtssprache zugrunde lag (sofern der Abschluss nicht länger als 5 Jahre zurückliegt).

Weiterhin können B2 (GER) Deutsch-Sprachkenntnisse durch Sprachzertifikate nachgewiesen werden. Dies ist beispielsweise möglich durch:

- DSH 2 oder höherwertig (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang)

¹ Sollte eine Übersetzung der Zeugnisse erforderlich sein, muss der Übersetzer anhand eines Bestätigungsvermerks darlegen, dass die Übersetzung auf Grundlage des Originaldokuments erfolgt ist.

² Betriebswirtschaft, Finanzmanagement, Marken & Modemanagement, Marketing & Kommunikation, Wirtschaftspsychologie.

- TDN 4 (Testdaf – Test Deutsch als Fremdsprache) in allen Testteilen
- BULATS Deutsch-Test für den Beruf
- telc Deutsch B2
- Goethe-Zertifikat B2

Diese eingereichten Sprachzertifikate dürfen jeweils nicht älter als 5 Jahre sein.

Eine Zulassung zu **englischsprachigen Studiengängen**³ kann nur dann erfolgen, wenn ein Nachweis über Kenntnisse der **englischen Sprache** auf dem Niveau B2 (GER) erbracht wurde. Dies erfolgt beispielsweise durch:

- Schulabschluss in einem englischsprachigen Schulsystem
- mindestens 30 ECTS in einem englischsprachigen Hochschulprogramm, das nicht länger als 5 Jahre zurückliegt (ECTS erworben entweder durch in das Hochschulstudium integrierten Sprachunterricht und/oder englischsprachige Lehrveranstaltungen)
- Hochschulabschluss in Anglistik (sofern der Abschluss nicht länger als 5 Jahre zurückliegt)

Weiterhin können B2 (GER) Englisch-Sprachkenntnisse durch Sprachzertifikate nachgewiesen werden. Dies ist beispielsweise möglich durch:

- 80 Punkte oder besser im internet-based TOEFL oder akademisch äquivalente Leistungen, wie z.B. eine 6,0 oder besser im IELTS (diese beiden Sprachzertifikate dürfen nicht älter als 2 Jahre sein)

§ 6 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren besteht aus einem Online-Eignungstest und einem Aufnahmegespräch. Es dient der Studienberatung und soll sicherstellen, dass die Bewerberinnen und Bewerber einem Fernstudium gewachsen sind und den passenden Studiengang gewählt haben.

Im Online-Eignungstests wird auf Basis psychometrisch validierter Fragebogenverfahren die Studienmotivation, das Studieninteresse, eingesetzte Lernstrategien sowie Selbstregulationsfähigkeit erhoben. Ziel ist eine fundierte Einschätzung zur Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das gewählte Fernstudium an der ISM.

Im Aufnahmegespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine ausführliche Rückmeldung zu den Ergebnissen des Online-Eignungstests und ihrer Studienwahl. Die Aufnahmegespräche werden von den Study-Coaches geführt, die durch eine Schulung auf diese Aufgabe vorbereitet wurden und in der Regel eine entsprechende Zusatzqualifikation im Bereich Coaching und Beratung nachweisen können. Auf Basis des Aufnahmegesprächs nehmen die Study-Coaches eine Einschätzung zur Studieneignung vor, die die Ergebnisse der Online-Eignungstest ergänzt. Das Aufnahmegespräch findet in einem virtuellen Klassenzimmer statt.

³ Business Administration

§ 7 Berufsqualifikationen – Zugangs- und Einstufungsprüfung

Zugang zum Bachelorstudium auf Grund einer beruflichen Vorbildung erhält, wer einen Abschluss nach § 49 Abs. 4 HG vorweisen kann. Der Zugang zur Hochschule über einen beruflichen Bildungsgang setzt einen mittleren Bildungsabschluss voraus bzw. eine erfolgreich absolvierte Zugangsprüfung. Eine Zugangsprüfung ist auch von Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund eines Abschlusses einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer danach erfolgten, mindestens dreijährigen beruflichen Tätigkeit ihr Studium an der ISM aufnehmen wollen, erfolgreich zu absolvieren.

In der **Zugangsprüfung** wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber nach der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung über eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung verfügt. Hierfür hat die Bewerberin oder der Bewerber eine ca. 60-minütige mündliche Prüfung zu absolvieren, in der Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anforderungen des Studiums und der Studieninhalte zu prüfen sind. Die Prüfung wird in einem virtuellen Klassenzimmer oder per Videokonferenz durchgeführt. Die Prüfung wird von zwei prüfungsberechtigten Personen der ISM durchgeführt, oder von einer prüfungsberechtigten Person und einer beisitzenden Person. Auf Antrag kann ein Teil der Prüfung als schriftliche Ausarbeitung eingereicht werden.

Wer sein Studium in einem höheren als dem 1. Semester aufnehmen will, oder wenn eine Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten aufgrund vorgelegter Unterlagen nicht möglich ist, muss eine **Einstufungsprüfung** absolvieren. Die Einstufungsprüfung hat vor der Aufnahme des Studiums zu erfolgen. Die Bewerberinnen oder der Bewerber hat im Vorfeld der Einstufungsprüfung die anzurechnenden Kurse und/oder Module (Prüfungsgebiete) dem Zulassungsausschuss in Textform mitzuteilen. Dieser benennt auf Basis des Antrags fachlich geeignete Hochschullehrende, die eine Prüfung durchführen. Die Bewerberinnen oder der Bewerber ist unter Angabe der prüfenden Personen, der Prüfungsgebiete sowie der Prüfungsform in Textform einzuladen. Insgesamt können maximal 50% der der Leistungen im Studium auf diese Weise angerechnet werden.

Über die Ergebnisse, insbesondere die anerkennungsfähigen Kenntnisse und Fähigkeiten, den Abschnitt des Studiengangs, an dem das Studium aufzunehmen ist, und ggf. Auflagen ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den prüfenden Personen zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber in Textform mitzuteilen.

Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft der Zulassungsausschuss.

§ 8 Zuteilung von Studienplätzen

Die Zuteilung der Studienplätze erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bis zu einem fixierten Termin nach Erhalt der Studienzulassung muss eine Rückmeldung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers erfolgen, anderenfalls verfällt das Anrecht auf den angebotenen Studienplatz.

Ein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz besteht nicht.

§ 9 Kosten

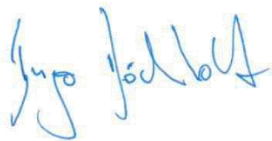
Die ISM kann für das Auswahlverfahren einen Kostenbeitrag gemäß der aktuellen Gebührenordnung erheben.

§ 10 Datenschutz

Die erhobenen Daten sind entsprechend den gültigen Datenschutzgesetzen zu behandeln und aufzubewahren. ISM intern können sie anonymisiert für Forschungszwecke eingesetzt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20.6.2023.

Dortmund, den 20.6.2023



Professor Dr. Ingo Böckenholt

Präsident